

Aufhebung Objektschutz Haus Hinterhof 19a

Das Haus Hinterhof 19a ist ein Mittelbau zwischen dem Haus Hinterhof 19 (wo früher eine Asylbewerberfamilie untergebracht war – heute privat vermietet) und dem Einfamilienhaus Hinterhof 19b. Es wurde vom vorherigen Eigentümer gänzlich ausgehöhlt. Die heutigen Eigentümer haben das Gesuch gestellt, den nur für dieses Mittelhaus bestehenden Objektschutz aufzuheben. Der Schutz bestand insbesondere aufgrund der einstmals vorhandenen Innenausstattung. Der Gemeinderat hat in der Folge ein Gutachten bei ERR Raumplaner AG in Auftrag gegeben. Danach präsentiert sich das Innere des Gebäudeteiles Hinterhof 19a nur noch wenig substantiell. Die Innenausstattung sowie diverse Böden sind entfernt. Es war insbesondere das Innere des Gebäudes bzw. die spezielle Innenausstattung ausschlaggebend für die Unterschutzstellung. Von dieser Ausstattung ist, mit Ausnahme eines Teiles der Balkendecke in der ehemaligen Stube, nichts mehr vorhanden. Die noch vorhandenen gestrickten Teile der Konstruktion, insbesondere die intakten Bereiche im Obergeschoss, sind aber von Wert und Zeuge des hohen Alters des Gebäudes. Diese lassen sich im Rahmen eines Umbaus durchaus erhalten. Insgesamt verbleibt aber wenig Substanz, die eine überdurchschnittliche Qualität aufweist und in der Summe im Speziellen eine Schutzwürdigkeit begründet. Aufgrund dessen hat der Gemeinderat eine Änderung der Schutzverordnung erlassen, um den Objektschutz für das Haus Hinterhof 19 a aufzuheben. Gegen die Aufhebung des Objektschutzes kann während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Die Änderung der Schutzverordnung bedarf auch noch der kantonalen Genehmigung. Es wird auf das separate Inserat in diesem Mitteilungsblatt verwiesen

Der Gemeinderat Untereggen erlässt gestützt auf Art. 41 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG, sGS 731.1) folgende

Änderung der Schutzverordnung

Entlassung Schutzobjekt KO G Nr. 16

Das Wohnhaus Hinterhof 19a im Eigentum zu je 1/3 von Bajrami Ramadan, Ibrahimimi Esad und Ibrahimimi Fatlume, alle in Rorschach, soll aus der Schutzverordnung entlassen werden.

Der Erlass liegt vom 20. Mai bis 18. Juni 2019 bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen den Erlass beim Gemeinderat Untereggen, Mittlerhof 30, 9033 Untereggen, Einsprache erhoben werden. Einspracheberechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse darlegt. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

9033 Untereggen, 25. April 2019

Gemeinderat Untereggen

